

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben		
<p>02 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr NLStBV GB Osnabrück vom 31.01.2022</p> <p>04 Landwirtschaftskammer Nds. vom 17.01.2022</p> <p>05 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 04.01.2022</p> <p>07 Handwerkskammer OS-EL-Grfsch. Benth. vom 04.02.2022</p> <p>08 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 21.01.2022</p> <p>11 Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems vom 07.01.2022</p> <p>12 Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 05.01.2022</p> <p>16 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht vom 28.01.2022</p> <p>24 Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ vom 09.02.2022</p> <p>25 Deutsche Telekom vom 12.01.2022</p> <p>26 Glasfaser Nordwest vom 07.01.2022</p> <p>27 Vodafone Kabel Deutschland S01122423 vom 09.02.2022</p> <p>29 Amprion vom 12.01.2022</p> <p>30 EWE Netz vom 05.01.2022</p> <p>31 Stadwerke Osnabrück SWO vom 15.02.2022</p> <p>32 Nowega für Erdgas Münster vom 23.01.2022</p> <p>35 SG Bersenbrück vom 31.01.2022</p> <p>36 SG Artland vom 05.01.2022</p> <p>37 SG Fürstenau vom 04.01.2022</p> <p>38 SG Neuenkirchen vom 03.02.2022</p> <p>39 Stadt Bramsche vom 10.02.2022</p> <p>44 Gem. Ankum vom 04.01.2022</p> <p>46 Gem. Eggermühlen vom 06.01.2022</p> <p>47 Gem. Gehrde vom 10.01.2022</p> <p>49 Gem. Rieste vom 08.02.2022</p>	<p>03 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</p> <p>06 Industrie- und Handelskammer OS-EL-Grfsch. Benth.</p> <p>10 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Katasteramt Osnabrück</p> <p>13 Staatliches Baumanagement OS-EL</p> <p>15 Deutsche Bahn Immobilien</p> <p>17 Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH</p> <p>18 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück Stadt und Land</p> <p>19 Bischöfliches Generalvikariat OS</p> <p>20 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA)</p> <p>21 Polizeiinspektion Osnabrück-Land</p> <p>22 Freiwillige Feuerwehr SG Bersenbrück</p> <p>33 Bundesnetzagentur</p> <p>40 Landkreis Vechta</p> <p>41 Gem. Neuenkirchen-Vörden</p> <p>42 Gem. Holdorf</p> <p>43 Gem. Alfhausen</p> <p>45 Stadt Bersenbrück</p> <p>48 Gem. Kettenkamp</p>		

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	

<p>01 Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.01.2022 bis 11.02.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung: In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.</p> <p>Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht wird die Maßnahme der Innenentwicklung ausdrücklich begrüßt. Die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhanges entspricht dem Grundsatz des § 13a BauGB.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der Planbereich, der im Flächennutzungsplan gemischte Baufläche dargestellt ist, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet zugeführt. Die Gemeinde widerspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan sollte im Wege der Berichtigung angepasst werden.</p>	<p>Die Stadt Bersenbrück ist grundsätzlich bemüht die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Stadtkerns und ist bereits erschlossen. Durch den geplanten Abriss der Bestandsbebauung und den konkreten Absichten zur Errichtung von insgesamt fünf Wohngebäuden kann dringend benötigter Wohnraum geschaffen und eine Flächeninanspruchnahme bislang völlig unbebauter Bereiche am Ortsrand vermieden werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Entsprechende Aussagen werden in der Begründung im Kapitel 5.2 „Flächennutzungsplan“ redaktionell ergänzt.</p>
--	---

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
01 Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022			
<p>Die Rechtsgrundlage für die örtliche Bauvorschrift ist nicht korrekt angegeben. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 hinzuweisen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird; erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2). Das Gericht bezieht sich in dem Urteil auf die Absätze 1 bis 3 der Niedersächsischen Bauordnung. Die hier erlassene örtliche Bauvorschrift bezieht sich auf § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO. Diese Rechtsgrundlage muss daher in der Überschrift genannt werden.</p> <p>§ 84 Abs. 6 NBauO gibt lediglich an, dass die Regelungen nach § 84 Abs. 1 bis 3 NBauO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Im Dom" der Stadt Bersenbrück keine Bedenken.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Im Dom“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p> <p>Ausführungen zum Immissionsschutz – Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft- sind in der Entwurfsbegründung vom 03.01.2022 in Kap. 10 –</p>		<p>Die Angabe der Rechtsgrundlage für die örtliche Bauvorschrift wird im Bebauungsplan entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	

<p>01 Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022</p> <p>Immissionsschutz- auf Seite 9 nicht enthalten.</p> <p>Brandschutz: Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der</p>	<p>Die Hinweise bezüglich des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet umfasst einen bebauten Bereich und die Löschwasserversorgung ist bereits gegeben. Sollte es im Plangebiet dennoch zu Maßnahmen kommen, die aus brandsicherheitslichen und feuerlöschtechnischen Belangen zu prüfen sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück.</p>
---	--

Stadt Bersenbrück		
Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB		bearbeitet: 2022-03-01
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung		
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
01 Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022		
Erschließungsarbeiten festzulegen.		
Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.		
Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.		
<ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserversorgung - unabhängig 		
Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.		
Für die leitungsunabhängige Versorgung mit Löschwasser steht die Hase als unerschöpfliche Entnahmekquelle zur Verfügung.		
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.		Wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.		Wird zur Kenntnis genommen.
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85		Wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
01 Landkreis Osnabrück vom 11.02.2022			
BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.			
09 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 07.02.2022			
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:			
Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Anforderungen an Baumaßnahmen, die sich aus Baugrund- oder Baugrundverhältnisse ergeben, sind auf Ebene der nachgeordneten Entwurfs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	
Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de . Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte .		Wird zur Kenntnis genommen.	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.		Wird zur Kenntnis genommen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den		Wird zur Kenntnis genommen.	

Stadt Bersenbrück		
Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung		bearbeitet: 2022-03-01
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag	
23 Wasser Verband Bersenbrück vom 14.02.2022		
<p>die Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Vor Abriss der bestehenden Gebäude müssen die drei Hausanschlüsse stillgelegt werden. Ein späterer Anschluss der Grundstücke ist jederzeit möglich.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.</p> <p>In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann gem. 9.2 der Begründung erfolgen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser muss an die vorhandene Kanalisation in der Erschließungsstraße der Kläranlage zugeführt werden. Das anfallende Oberflächenwasser ist, wie bisher, in den vorhandenen</p>		
<p>Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung.</p> <p>Der Hinweis zur Abwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Aussagen finden sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>		

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
23 Wasser Verband Bersenbrück vom 14.02.2022			
<p>Regenwasserkanal abzuleiten.</p> <p>Sollte eine Bebauung in hinterer Reihe erfolgen und die noch herzustellenden Häuser an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden, so muss die Verlegung der Trink- und Schmutzwasserleitungen über private Grundstücke erfolgen. Dementsprechend muss eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserverbandes im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Abteilungen Technik Wasser (Herr L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Herr M. Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in der nachgeordneten Entwurfs- und Ausführungsplanung zu beachten</p> <p>Eine weitere Beteiligung erfolgt.</p> <p>Die Bestandspläne liegen vor und werden beachtet.</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise oder Bedenken vorgetragen. Eine Ausfertigung des Bebauungsplans wird nach Inkrafttreten zur Verfügung gestellt werden.</p>	
27 Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme S01122366 vom 09.02.2022			
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser bezieht sich auf die nachgeordnete Entwurfs- und Ausführungsplanung. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den vorliegenden Bebauungsplan.</p>	

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
27 Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme S01122366 vom 09.02.2022			
<p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 			
28 Westnetz vom 17.02.2022			
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.01.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 1 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land</p>		<p>Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die weiteren Hinweise betreffen die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung.</p>	

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 4(2) BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	
28 Westnetz vom 17.02.2022			
GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).			
34 Ericsson Services vom 12.01.2022			
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>		<p>Es werden keine Einwände gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme der Deutschen Telekom liegt vor. Es werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.</p>	

Stadt Bersenbrück Bebauungsplan Nr. 1 „Im Dom“, 2. Änderung		bearbeitet: 2022-03-01	
im Verfahren gem. § 3(2) BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung - Bürgerbeteiligung			
Belang/Anregung/Inhalt		Abwägungsvorschlag	

Es wurden keine privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.